

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2004

Nr. 2004/757

Wiederbesetzung von Stellen; Ausnahme vom Moratorium

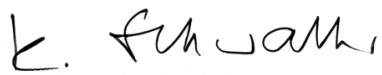
1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 1888 vom 20. Juni 1994 wurde ein sofortiges Moratorium für die Anstellung von Personal beschlossen. Das Verfahren wurde so geregelt, dass der Regierungsrat auf Antrag der Koordinationskommission über Ausnahmen von diesem Moratorium beschliesst. Mit RRB Nr. 32 vom 7. Januar 1997 wurde neu definiert, dass die Wiederbesetzung von Stellen in Ämtern mit Globalbudget dem Regierungsrat zur Kenntnis gegeben wird.

Die Koordinationskommission respektive das Personalamt stellen nach der Prüfung der Stellenwiederbesetzungsbegehren entsprechend Antrag um Ausnahme vom Moratorium.

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf Ziffer 3.4.2 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1888 vom 20. Juni 1994 werden in den nachfolgend genannten Dienststellen folgende Stellen dem Moratorium nicht unterstellt und zur Wiederbesetzung freigegeben:
- a. Richteramt Bucheggberg-Wasseramt; 1 Amtsgerichtsschreiber/in (Stellenwiederbesetzung)
- 2.2 Gestützt auf den RRB Nr. 32 vom 7. Januar 1997 wird von der Wiederbesetzung folgender Stellen Kenntnis genommen: Amt für Volksschule und Kindergarten, Inspektorat; 0,3 nebenamtliche Inspektor/in (Stellenwiederbesetzung)
- a. Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen; 0,8 Jurist/in (Stellenwiederbesetzung)
 - b. Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Zivilstands- und Bürgerrecht; 1,5 Zivilstandsbeamte/r (Wiederbesetzung einer 100%-Stelle und Neuschaffung einer 50%-Stelle)
 - c. Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht; 0,4 Jurist/in (Neuschaffung einer 40%-Stelle)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written on a light blue rectangular background.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (5) H:\Alt\FPAMTENG\APE\Koko\2004\RRB2.doc

Bau- und Justizdepartement (2, für sich und das betroffene Amt)

Departement für Bildung und Kultur (2, für sich und das betroffene Amt)

Departement des Innern (3, für sich und die betroffenen Ämter)

Volkswirtschaftsdepartement (2, für sich und das betroffene Amt)